

Material 1: Entwicklung des Koalitionswesens

1. Phase: Verbot

- 1731 • Reichszunftordnung
- 1845 • Erneuerung des Koalitionsverbotes in der preußischen Gewerbeordnung

2. Phase: Duldung

- 1869 • §§ 152, 153 Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes:
 - Aufhebung der Verbote und Straftatbestände bzgl. Bildung von und Betätigung in Koalitionen
 - Aber: Fehlende Klagbarkeit von Koalitionsabreden, Recht zum jederzeitigen Rücktritt hiervon
 - Strafbarkeit des Beitrittszwangs
 - Disziplinierung mittels des Vereinsrechtes: Abhängigkeit der Rechtsfähigkeit von einer Konzession (den Koalitionen in der Praxis stets versagt)
- 1900 • § 61 II BGB: Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung von Vereinen mit sozialpolitischen Zielen
- § 54 S. 1 BGB: Anwendbarkeit der (unzulänglichen) Vorschriften über die Gesellschaft auf die nichtrechtsfähigen Vereine
- 1916 • § 17a Reichsvereinsgesetz: Keine Unterstellung unter die politischen Vereine

3. Phase: Anerkennung

- 1916 • § 10 II Hilfsdienstgesetz: Recht der Gewerkschaften, Vorschläge für die Besetzung der wichtigsten Entscheidungsgremien zu machen (Heranziehungsausschuss, Beschwerdeausschuss)
- 15.11.1918 • Abkommen der Zentralarbeitsgemeinschaft:
 - Anerkennung der Gewerkschaften als berufene Vertreter der AN durch die Arbeitgeberseite;
 - Beschränkung der Koalitionsfreiheit für Arbeitnehmer für unzulässig erklärt
- 1919 • Art. 124 WRV: Allgemeine Freiheit, Vereine oder Gesellschaften zu bilden
- Art. 159 WRV: Garantie der Vereinigungsfreiheit, nicht aber des Streikrechtes
- Art. 165 I 1 WRV: Anerkennung der beiderseitigen Organisationen und ihrer Vereinbarungen

4. Zwischenphase: Drittes Reich

- 1. Mai 1933 • Gesetzlicher Feiertag
- Mai 1933 • Auflösung der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände
- 1934 • Bildung der Deutschen Arbeitsfront, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer umfasste

5. Phase: Gewährleistung

- 1949 • Art. 9 III 1, 2 GG: Garantie der Koalitionsfreiheit
- 1950 • Art. 11 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- 1961 • Art. 5 Europäische Sozialcharta (ESC) gewährleistet die Vereinigungsfreiheit, Art. 6 ESC gewährleistet das Recht auf Kollektivverhandlungen (in Kraft seit 1965)
- 1968 • Art. 9 III 3 GG: Erwähnung des Arbeitskampfrechts von Koalitionen
- 18.5.1990 • Art. 17 des Staatsvertrages:
 - Geltung der Koalitionsfreiheit, der Tarifautonomie und des Arbeitskampfrechts in der DDR
- 3.10.1990 • Beitritt der DDR zur Bundesrepublik, insb. Auflösung des FDGB der DDR
- 1997 • Art. 137 ff. EG-Vertrag in der Fassung von Amsterdam normieren die Beteiligung der europäischen Sozialpartner an der europäischen Rechtsetzung (zuvor schon geregelt im Abkommen über die Sozialpolitik als Anhang zum Maastricht-Vertrag von 1992).
- 2000/2007/2009 • Art. 12 I, 28 Europäische Grundrechtecharta:
 - Garantie der Koalitionsfreiheit, der Tarifautonomie und des Arbeitskampfrechts